

Zeiten des Verletztengeldbezuges können bei Rechtsreferendaren zu einer Nachentrichtung von Beiträgen an den zuständigen Rentenversicherungsträger führen. Es kommt hierbei nicht darauf an, dass die Leistung während des Referendariats als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt.

§ 3 Nr. 3 SGB VI

Urteil des SG Berlin vom 07.08.2014 – S 25 U 297/11 –

Streitig war die Verpflichtung der beklagten Unfallkasse zu Gunsten des Klägers für die Zeit des **Verletztengeld (VG)-Bezuges RV-Beiträge** bzw. Altersversorgungsbeiträge abzuführen. Der Kläger war bis einschließlich 04.10.2004 bei einer Kanzlei als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt. Zum 01.10.2004 begann er sein **Rechtsreferendariat** im OLG-Bezirk Köln. Am 05.10.2004 erlitt der Kläger einen **Wegeunfall** mit schweren Verletzungen und bezog von der Beklagten für den Zeitraum vom 06.10.2004 – 31.01.2006 VG. Nach Beendigung des Referendariats und erfolgter **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft** beantragte der Kläger bei den vormaligen Dienstherrn die „**Nachversicherung**“ der geleisteten Referendarzeit bei dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin. Das Land NRW nahm sodann eine „**Nachversicherung**“ zu Gunsten des Klägers im beehrten Sinne vor, wobei die Zeit des VG-Bezuges ausgenommen wurde. Den Antrag auf „**Nachversicherung**“ der Zeit des VG-Bezuges lehnte die Beklagte ab, da der Kläger als Referendar in der gesetzlichen RV versicherungsfrei gewesen sei. Der hiergegen gerichtete Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Das **SG** gab der Klage insoweit statt, als es die Beklagte **dem Grunde nach zur Nachentrichtung von RV-Beiträgen** an den zuständigen **RV-Träger** verurteilte.

Die Verpflichtung zur Abführung an den RV-Träger war nach Überzeugung der Kammer als „**Minus**“ im Begehren des Klägers zur Zahlung an das Rechtsanwaltsversorgungswerk mit enthalten (vgl. S. 5, 2. Abs. des Urteils).

Der Anspruch des Klägers beruhe unmittelbar auf **§ 3 Nr. 3 SGB VI**, wonach in der gesetzlichen RV Personen in der Zeit versicherungspflichtig sind, in der sie von einem Leistungsträger eine **Entgeltersatzleistung** beziehen, sofern sie im **letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig** waren. Hierbei komme es nicht darauf an, dass die **Leistung während des Referendariats** und somit in einem Zeitraum eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erfolgt sei. Der Kläger sei im Sinne des § 3 Nr. 3 SGB VI im vorangehenden „**Referenzjahr**“ versicherungspflichtig gewesen. Hierfür sei erforderlich, dass zu irgendeinem Zeitpunkt während des Jahres Versicherungspflicht bestanden habe und diese zugleich der letzte für die Begründung oder den Ausschluss einer Versicherungspflicht relevante Sachverhalt gewesen sei. Außerdem dürfe der Leistungsbezieher im Zeitraum zwischen dem Ende der Versicherungspflicht und dem Beginn der Leistung weder versicherungsfrei noch von der Versicherungspflicht befreit gewesen sein (vgl. S. 5, 5. Absatz).

Nach Auffassung der Kammer waren diese Voraussetzungen erfüllt, weil der Kläger bereits durch ein **Beschäftigungsverhältnis** zur Kanzlei **versicherungspflichtig** gewesen sei. Deswegen ungeachtet sei der Kläger jedoch **bereits auf Grund** seiner **Referendartätigkeit** während der 5 Tage vor Beginn des VG-Bezuges **vorversichert i.S. des § 3 Nr. 3 SGB VI** und somit versicherungspflichtig gewesen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Referendardienst sei die entsprechende Zeit vom Land NRW „**nachzuversichern**“ gewesen. Hierbei spiele keine Rolle, dass der Kläger sich für eine „**Nachversicherung**“ zu Gunsten des Rechtsanwaltsversorgungswerkes entschieden habe; die Wahlmöglichkeit im Verhältnis zur gesetzlichen RV habe deshalb bestanden, weil der Kläger sich auf Grund seiner Anwaltszulassung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV habe befreien lassen können. Somit habe jedenfalls für eine „**logische Sekunde**“ dem Grunde nach **Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV** bestanden. Die spätere Befreiung ändere nichts daran, dass die **Referendartätigkeit** und somit auch die 5 Tage vor dem VG-Bezug **in der**

DOK 433.3

Nachschau als an sich **versicherungspflichtige Zeiten** zu bewerten seien (vgl. S. 5, 6. Abs.). Dem Kläger stehe jedoch **kein Anspruch** auf Beitragsabführung an das **Rechtsanwaltsversorgungswerk** zu, da die Voraussetzungen des **§ 186 SGB VI** ihrem eindeutigen Wortlaut nach **nicht erfüllt** seien. Ein Tatbestand der Nachversicherung i.S.d. § 186 SGB VI habe nicht bestanden, da die **Beitragspflicht** wegen des VG-Bezuges **unmittelbar aus § 3 Nr. 3 SGB VI** als gesetzliche Pflichtversicherung (bei DRV Bund) beruht habe. Die dadurch entstehende Versicherung in zwei Systemen (bei DRV Bund und Rechtsanwaltsversorgungswerk) sei nicht unüblich und stehe der Klage nicht entgegen.
Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Das **Sozialgericht Berlin** hat mit **Urteil vom 07.08.2014 – S 25 U 297/11 –** wie folgt entschieden:

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

Az.: S 25 U 297/11



verkündet am
07.08.2014

M. [redacted]
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
[redacted] 12207 Berlin,

- Kläger -

Pröz.-Bev.:
Rechtsanwälte W. [redacted] & [redacted],
[redacted]
- 132/11W04-w-kd -

gegen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Regionaldirektion Rheinland
Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf
[redacted]

- Beklagte -

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 7. August 2014 durch den Richter am Sozialgericht Dr. W. [redacted] sowie die ehrenamtlichen Richter J. [redacted] und S. [redacted] für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Januar 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2011 für den Kläger für die Zeit vom 6. Oktober 2004 bis 31. Januar 2006 Rentenversicherungsbeiträge in gesetzlicher Höhe zu berechnen und an den zuständigen Rentenversicherungsträger abzuführen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger $\frac{3}{4}$ seiner notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, zu Gunsten des Klägers für die Zeit des Bezuges von Verletztengeld Altersversorgungsbeiträge an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin abzuführen.

Der Kläger war nach Ableistung seines 1. juristischen Staatsexamens am 23. März 2002 ab dem 1. Januar 2003 bis einschließlich 4. Oktober 2004 bei der Kanzlei M. B. in Köln als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt. Zum 1. Oktober 2004 begann er sein Rechtsreferendariat im Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichtes Köln. Am 5. Oktober 2004 verunfallte der Kläger schwer und bezog sodann von der Beklagten für die Zeit vom 6. Oktober 2004 bis 31. Januar 2006 aufgrund der Anerkennung des Geschehens als Wegeunfall Verletztengeld. Danach bezog der Kläger eine Verletztenteilrente. Nach Beendigung des in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach dem Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAG NRW) abgeleiteten Ausbildungsverhältnisses und nach erfolgter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragte der Kläger bei dem vormaligen Dienstherrn die Nachversicherung der geleisteten Referendarzeit bei dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin. Das Land Nordrhein-Westfalen nahm sodann eine Nachversicherung zu Gunsten des Klägers im begehrten Sinne vor, wobei die Zeit des Verletztengeldbezuges ausgenommen wurde.

Seinen Antrag vom 21. April 2010 auf Nachversicherung der Verletztengeldbezugszeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 31. Januar 2011 ab. Eine Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen durch die Beklagte komme nicht in Betracht, da der Kläger als Referendar nach den §§ 32 Abs. 3 JAG NRW und 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei gewesen sei. Deswegen gehe die Versicherungspflicht nach § 3 Nr. 3 SGB VI (Zeiten des Bezuges von Lohnersatzleistungen) vorliegend ins Leere. Ein Antrag nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI könne nicht gestellt werden, da dies nach Abs. 3 a Satz 2 dieser Vorschrift ausgeschlossen sei. Eine Gleichstellung von Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungskasse mit Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung sei somit vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. April 2011 zurück, wobei sie zur Begründung im Wesentlichen Bezug auf ihr Vorbringen in dem Ablehnungsbescheid vom 31. Januar 2011 nahm.

Mit seiner am 3. Mai 2011 bei dem Sozialgericht Berlin eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Zur Begründung macht der Kläger im Wesentlichen geltend, dass er für die gesamte Zeit seines Referendariats nachzuversichern sei, da ihm anderenfalls Versorgungslücken entstünden. Für die Zeit des Verletztengeldbezuges müsse diese Nachversicherung durch die Beklagte erfolgen. Dass er sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung habe befreien lassen, könne hieran nichts ändern. Die Beklagte sei daher verpflichtet, die Nachversicherung zu Gunsten des nunmehr zuständigen Rechtsanwaltsversorgungswerks vorzunehmen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Januar 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2011

- für die Zeit vom 6. Oktober 2004 bis 31. Januar 2006 Rentenversicherungsbeiträge in gesetzlicher Höhe zu berechnen und an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin abzuführen,

- hilfsweise für die Zeit vom 6. Oktober 2004 bis 31. Januar 2006 Rentenversicherungsbeiträge in gesetzlicher Höhe zu berechnen und an den zuständigen Rentenversicherungsträger abzuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte im Wesentlichen auf ihre Ausführungen in den streitgegenständlichen Bescheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie den Inhalt der beigezogenen Leistungsakten der Beklagten verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) statthafte Klage ist auch im Übrigen zulässig und in dem tenorierten Umfang auch begründet.

Der Bescheid vom 31. Januar 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2011 ist jedenfalls in dem Umfang rechtswidrig, in dem er die Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen zu Gunsten des Klägers für die Zeit des Verletztengeldbezuges an die gesetzliche Rentenversicherung ablehnt. Insoweit verletzen die angegriffenen Bescheide den Kläger in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Die angegriffenen Bescheide sind darüber hinaus jedoch rechtmäßig, soweit sie eine Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen als Nachversicherung an das Rechtsanwaltsversorgungswerk ablehnen. Insoweit ist der Kläger in seinen Rechten nicht verletzt.

Die Verpflichtung der Beklagten, für den Kläger Rentenversicherungsbeiträge für die Zeit des Verletztengeldbezuges an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen, war nach Überzeugung der Kammer als „Minus“ in dem Begehren des Klägers enthalten, diese Beiträge an das Rechtsanwaltsversorgungswerk abzuführen, in dem er aufgrund der erfolgten Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Mitglied ist.

Der Anspruch des Klägers folgt unmittelbar aus § 3 Nr. 3 SGB VI. Danach sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig Personen in der Zeit, in der sie von einem Leistungsträger eine der dort aufgeführten Entgeltersatzleistungen – u.a. das von der Beklagten vorliegend geleistete Verletztengeld - beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren.

Dabei kommt es nach Auffassung der Kammer auch nicht darauf an, dass der Zeitraum des Verletztengeldbezuges, worauf aber die Beklagte abstellt, innerhalb des Zeitraums der Ableistung des Referendariats in deinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beim Land Nordrhein-Westfalen lag.

Vielmehr war der Kläger unmittelbar aus der gesetzlichen Vorschrift des § 3 Nr. 3 SGB VI zu versichern. Bei ihm liegen die dafür maßgeblichen Voraussetzungen vor. Der Kläger hat für den Zeitraum vom 6. Oktober 2004 bis 31. Januar 2006 von der Beklagten Verletztengeld bezogen. Er war aber auch im Sinne des § 3 Nr. 3 SGB VI „im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig“. Maßgeblich ist hierfür der Tag und Monat des dem Leistungsbeginn entsprechenden Tags und Monats des Vorjahres. Innerhalb dieses Referenzjahres muss zu irgendeinem Zeitpunkt Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bestanden haben, wobei die Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung zugleich der letzte für die Begründung oder den Ausschluss einer Versicherungspflicht relevante Sachverhalt gewesen sein muss (Gürtner in: Kasseler Kommentar zum SGB VI, § 3 Rn. 21). Zugleich darf der Leistungsbezieher jedoch in der Zeit zwischen dem Ende der Versicherungspflicht

und dem Beginn der Leistung weder versicherungsfrei noch von der Versicherungspflicht befreit gewesen sein (Gürtner a.a.O.).

Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung der Kammer vorliegend erfüllt.

Zum einen war der Kläger bereits in dem bis zum Vortag seines Unfalles bestehenden Beschäftigungsverhältnis in der Kanzlei M. B. versicherungspflichtig. Zwar hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 7. August 2014 erklärt, dass die Beschäftigung seinerzeit formell im Wege der „freien Mitarbeit“ durchgeführt wurde. Er hat aber zugleich seine Einschätzung mitgeteilt, dass dies heute wohl so nicht mehr deklariert werden würde. Aufgrund des Zeugnisses vom 15. Februar 2008 (Bl. 643 f. der Leistungsakten), wonach der Kläger in zahlreiche M&A-Projekte eingebunden war, geht auch die Kammer von einer weisungsgebundenen Beschäftigung im Rahmen der Mandatsarbeit der Kanzlei unter Einbindung in deren arbeitsorganisatorische Struktur aus, so dass zum damaligen Zeitpunkt ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis mit der Folge der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegen hat.

Zum anderen war der Kläger jedoch auch aus seiner Referendariatstätigkeit heraus vorversichert im Sinne des § 3 Nr. 3 SGB VI. Während der fünf Tage vor Beginn des Verletztengeldbezuges war er entgegen der Auffassung der Beklagten versicherungspflichtig.

Für die Annahme einer Vorversicherungszeit reicht auch die Zeit einer Nachversicherung.

Mit dem Ausscheiden des Klägers aus dem Referendardienst war die Zeit, die der Kläger als Referendar geleistet hat, von dem Land Nordrhein-Westfalen nachzuversichern. Dies ist auch erfolgt. Dem kann die Beklagte auch nicht entgegenhalten, dass der Kläger sich für eine Nachversicherung zu Gunsten des Rechtsanwaltsversorgungswerkes entschieden habe. Denn dass der Kläger überhaupt die Wahlmöglichkeit zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Rechtsanwaltsversorgungswerk hatte, liegt daran, dass der Kläger sich aufgrund seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen konnte. Nach Auffassung der Kammer steht damit fest, dass jedenfalls für eine logische Sekunde dem Grunde nach Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hat, für die das Land Nordrhein-Westfalen Rentenversicherungsbeiträge an die Rentenversicherung abzuführen gehabt hätte. Dass der Kläger sich sodann – mit der Folge einer Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk – von dieser Versicherungspflicht hat befreien lassen, ändert nichts an dem Umstand, dass die Zeit des Referendariats, und damit auch die fünf Tage vor dem Verletztengeldbezug, in der Nach-

schau als an sich versicherungspflichtige Zeiten zu bewerten sind und damit eine Vorversicherungszeit im Sinne des § 3 Abs. 3 SGB VI darstellen.

Da der Kläger somit für die Zeit des Verletztengeldbezuges kraft Gesetzes (§ 3 Nr. 3 SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern war, konnte die Beklagte gem. § 130 Abs. 1 SGG zur Leistung dem Grund nach verurteilt werden.

Die Klage war jedoch abzuweisen, soweit der Kläger die Abführung der Rentenversicherungsbeiträge an das Rechtsanwaltsversorgungswerk begehrt. Die insoweit von beiden Beteiligten in Bezug genommene Vorschrift des § 186 SGB VI (Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung) ist vorliegend nicht anwendbar. Nach dieser Vorschrift können Nachversicherte beantragen, dass die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, u.a. wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtungen Mitglied dieser Einrichtungen werden. Zwar ist der Kläger nach seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin geworden. Die Vorschrift setzt aber nach ihrem eindeutigen Wortlaut voraus, dass es sich bei den Berechtigten um „Nachzuversichernde“ handelt. Vorliegend ist jedoch für die Zeit des Verletztengeldbezuges vom 6. Oktober 2004 bis 31. Januar 2006 kein Tatbestand der Nachversicherung gegeben. Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Verletztengeldbezugs besteht wie dargestellt unmittelbar aus § 3 Nr. 3 SGB VI als gesetzliche Pflichtversicherung und hat mit einem Tatbestand der Nachversicherung im Sinne der §§ 181 ff. SGB VI nichts zu tun.

Der Kläger kann dem auch nicht entgegenhalten, dass er damit eine doppelte Versorgung aufbaue. Zum einen ist nicht sicher, dass der Kläger in seinem gesamten Berufsleben berufsspezifisch als Rechtsanwalt tätig sein wird, so dass ihm aus der Führung eines Beitragskontos bei der Deutschen Rentenversicherung durch die Leistungen der Beklagten für die Zeit des Verletztengeldbezuges keine Nachteile entstehen. Zum anderen ist eine solche Versicherung in zwei Systemen nicht unüblich. So ist es auch bei vormalig in der Privatwirtschaft beschäftigten Richtern der Fall, dass diese neben ihren Versorgungsansprüchen gegen den Dienstherren Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung oder bei einem Versorgungswerk aufgrund vorheriger Versicherungspflicht begründet haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt das teilweise Unterliegen des Klägers.